

Änderungen Vereinssatzung

Rasen-Sport-Verein 1951 Altenböge-Bönen e.V.

§ 14 Organe des RSV sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus

dem 1. und 2. Vorsitzenden,
dem 1. und 2. Geschäftsführer,
dem 1. und 2. Kassierer,
dem Schriftführer, dem Jugendwart und dem
Jugendgeschäftsführer.

Jeweils drei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird erweitert durch **Schiedsrichterwart, Sozialwart, Rechtswart, Hallenkassierer, Pressewart, Männer- und Frauenwart(in), Datenschutzbeauftragten, Vertreter der Jugend** sowie **bis zu vier weiteren Beisitzern** mit besonderen Aufgaben, die jeweils vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden können.

Im Sinne der Vereinssatzung werden die Grundsatzrichtlinien für die Leitung des Vereins vom Vorstand festgelegt und die Aufsicht über alle Vereinsgeschäfte durchgeführt. Er hat das Recht, im Interesse des Vereins in alle Abläufe und Vorgänge einzugreifen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst. Vorstandssitzungen werden mindestens neun Mal im Jahr durchgeführt, bei Bedarf häufiger, und protokollarisch festgehalten.

§ 23 Umgang mit Daten

1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert, verarbeitet, an Berechtigte weitergegeben und gelöscht.

2)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Änderungen 59199 Bönen, den 15.06.2018

(Karsten Schilling)

(Michael Warias)

(Karola Schrupkowski)

(Nicole Aderholz)

(Herbert Hampel)

(Thomas Wollek)

(Volker Schrupkowski)

(Frank Hellmich)